



Beschlusskammer 3

BK 3d-09/082

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Versatel Deutschland GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

und

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin,

wegen Anordnung des Zugangs zu Kabelverzweigern/Multifunktionsgehäusen, zu Leerrohren und zu unbeschalteten Glasfasern gemäß § 25 TKG,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragsgegnerin

Deutsche Telekom AG  
Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn  
vertreten durch den Vorstand

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann,  
den Beisitzer Matthias Wieners und  
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers

beschlossen:

Die Anordnung BK3d-09/082 vom 26.02.2010 wird widerrufen.

## I. Sachverhalt

Mit Beschluss BK3d-09/082 vom 26.02.2010 wurde die Deutsche Telekom AG verpflichtet, der Versatel West GmbH Zugang zu Kabelverzweigern/Multifunktionsgehäusen, zu Leerrohren und zu unbeschalteten Glasfasern gemäß § 25 TKG zu gewähren.

Die Antragsgegnerin ist durch Ausgliederung der Festnetzsparte T-Home aus der Deutschen Telekom AG und anschließender Verschmelzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH sowie gleichzeitiger Umfirmierung seit dem 30.03.2010 Gesamtrechtsnachfolgerin für das vormals von der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Telekom AG aufgebaute und betriebene bundesweite öffentliche Telefonnetz sowie der dazu gehörenden technischen Einrichtungen.

Weiterhin wurde der gegenständliche Zugangsanspruch im Wesentlichen inhaltlich gleichlautend gegenüber der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin und weiterer mit ihr verbundener Unternehmen angeordnet. Die Antragstellerin hat vor diesem Hintergrund mit Schreiben vom 18.02.2013 mitgeteilt, dass die gegenständliche - ursprünglich gegenüber der Versatel West GmbH erlassene Anordnung - nicht mehr benötigt würde.

Der Antragsgegnerin wurde mit Schreiben vom 26.02.2013 gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Mit Schreiben vom 05.03.2013 teilte sie mit, dass keine Einwände gegen den Widerruf der Anordnung bestünden.

Gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 ist das Bundeskartellamt über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 06.03.2013 mitgeteilt, von einer Stellungnahme abzusehen.

## II. Gründe

Dem Antrag wird stattgegeben. Die Entscheidung beruht auf § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung ergibt sich aus § 49 Abs. 5 VwVfG.

Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Die Anordnung ist ein jedenfalls auch begünstigender Verwaltungsakt mit belastender Drittwirkung, da sie der Antragsstellerin einen Anspruch auf Netzzusammenschaltung gegenüber der Antragsgegnerin einräumt.

Die Verschmelzung der Versatel West GmbH auf die Antragsstellerin stellt eine nachträglich eingetretene Tatsache dar, welche die Bundesnetzagentur berechtigt hätte, die Zugangsanordnung zugunsten der Versatel West GmbH nicht zu erlassen, da es in diesem Fall keinen Grund für den Erlass gegeben hätte.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 08.03.2013

Vorsitzender  
Wilmsmann

Beisitzer  
Wieners

Beisitzer  
Dr. Geers